Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 266/24

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [redacted]

2. [redacted] gesetzl. vertreten durch die Kindesmutter

3. [redacted] gesetzl. vertreten durch die Kindesmutter

4. [redacted] gesetzl. vertreten durch die Kindesmutter

Staatsangehörigkeit: ruandisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-4: Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 536/24 DE10 DE bs -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 10640157-265 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 2025 durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1, 3, 4 und 5 ihres Bescheides vom [redacted] bezüglich der Klägerin zu 1) verpflichtet, dieser die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
>
> Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
>
> Die Beklagte trägt 1/4 und die Kläger zu 2 bis 4 ebenfalls jeweils 1/4 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
>
> Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte und die Kläger zu 2 bis 4 als Vollstreckungsschuldner können jeweils die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Gesamtbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren von der Beklagten unter anderem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Kläger sind ruandische Staatsangehörige vom Volke der Hutu und christlichen Glaubens. Sie reisten am [redacted] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am [redacted] einen Asylantrag. Die Anhörung der Klägerin zu 1) beim Bundesamt erfolgte am [redacted] Der Asylantrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom [redacted] abgelehnt. Hinsichtlich der Gründe wird auf den Bescheid verwiesen.

Die Kläger haben am [redacted] Klage erhoben.

Sie wiederholen und vertiefen ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren und legen ergänzende Unterlagen vor.

Die Kläger beantragen,

> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [redacted] zu verpflichten,
>
> ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
>
> hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen
>
> und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Ruanda vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihren Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage, über die der Einzelrichter entscheiden kann, § 76 AsylG, ist zulässig. Sie ist aber nur bezüglich der Klägerin zu 1) auch begründet. Hinsichtlich der übrigen Kläger ist die Klage dagegen unbegründet.

I.

Der Bescheid der Beklagten vom [redacted] ist mit Blick auf die Klägerin zu 1) im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten, weil sie einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

1.

Das Gericht hält den Vortrag der Klägerin zu 1) in weitem Umfang für glaubhaft.

a.

Von besonderer Bedeutung ist dabei das von ihr vorgelegte Foto in Anlage 7 zum Schriftsatz vom [redacted], das die Klägerin erkennbar bei einer Pressekonferenz neben der Kandidatin [redacted] zeigt, wobei sie Fragen zum Foto zuverlässig beantworten konnte. Weshalb sie annahm, beim Termin zur Abgabe der Unterschriften gefahrlos auftreten zu können, hat sie ebenfalls verständlich erläutert. Die Klägerin ist auf dem Bild recht gut erkennbar. Das Aussehen der Kandidatin entspricht den im Internet auffindbaren Bildern von ihr.

Des Weiteren hat die Klägerin ihren Vortrag beim Bundesamt in der mündlichen Verhandlung wiederholt und vertieft. Dabei erweckte bereits ihre nonverbale Kommunikation nicht den Eindruck von Lügen. Vielmehr wirkte sie konzentriert, ruhig und konnte

auf Nachfrage zahlreiche Details schildern, nach denen zwar das Gericht, nicht aber das Bundesamt gefragt hatte. Dies gilt für die Namen ihrer Bekannten und der Mitglieder ihrer Gruppe beim Sammeln der Unterschriften, die ohne zu zögern und – ohne Nachfrage – mit weiteren Details geäußert wurden. Es gilt für den Austausch mit der Kandidatin und die Art und Weise der Unterstützungsarbeit.

Bezüglich der Geschehnisse am 11.5.2025 stimmt der Vortrag mit dem beim Bundesamt auch in Details (Zivilfahrzeug, getönte Scheiben, Ausweise) überein. Auch das Innere der Örtlichkeit, an der sie befragt wurden, wurde – über den Vortrag beim Bundesamt hinausgehend – geschildert, ohne dass insoweit Anzeichen von Lügen erkennbar waren.

Die Schilderung emotionaler Reaktionen (sowohl bei der Vorladung als auch bei den Anrufen zur Unterrichtung über drohende Repressionen) war glaubhaft und von Realkennzeichen getragen.

Die Erläuterung, dass die nunmehr vorgelegte Vorladung vom [redacted] persönlich übergeben wurde, ist nachvollziehbar. Das entsprechende Vorgehen ist dem Gericht auch aus anderen Verfahren bekannt. Der Umstand, weshalb das Schreiben erst so spät vorgelegt wurde, wurde ebenfalls hinreichend verständlich erläutert.

b.

Das Gericht hat zwar einen Widerspruch im Vortrag ausmachen können, der sich auf den Zeitpunkt der Festnahme durch die Polizei bezog [redacted] Allerdings ist in der Tat nicht auszuschließen, dass es hier zu einem Missverständnis bei der Darstellung oder der Übersetzung gekommen ist, das auch nicht ohne Weiteres ins Auge stach, da die Daten in der Anhörung nicht explizit genannt wurden.

Geringfügige Ungenauigkeiten bei den Zeitpunkten der Anrufe nach der Abgabe der Unterschriften [redacted] sind erinnerungstypisch und unschädlich.

Ob man der Klägerin das behauptete ernsthafte politische Engagement hier in der Bundesrepublik glaubt, kann offenbleiben. Die auf den ersten Blick bestehenden Unstimmigkeiten bei der Überweisung des Mitgliedsbeitrages hat die Klägerin jedenfalls erläutert, ohne dass insoweit Anzeichen einer Lüge erkennbar waren.

c.

Die von der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid geäußerten Zweifel hält das Gericht nicht für durchgreifend:

Die Klägerin hat ausgeführt, dass – anders als bei den Wahlen 2017 – nunmehr ausdrücklich seitens der politischen Führung ermutigt wurde, sich bei den Wahlen 2024 einzubringen, was fehlendes Engagement zuvor erklärt.

Die Möglichkeit der Flucht der Klägerin nach der Entlassung spricht nicht (entscheidend) gegen die Glaubhaftigkeit ihres Vortrages, da es mutmaßlich das primäre Ziel der Behörden war, Zweifel am (rechtswirksamen) Erreichen der 600 Unterstützerunterschriften zu begründen. Strafverfahren gegen die Unterstützer waren möglicherweise von sekundärer Bedeutung.

Die Nichtinanspruchnahme eines Rechtsanwalts bei Problemen mit Behörden erscheint – ruandische Verhältnisse zu Grunde gelegt – ebenfalls nicht fernliegend.

Der Widerspruch bei den Urlaubstagen ist ausgeräumt.

Auch die Annahme von Sippenhaft und hieran knüpfender erheblicher Repressionen gegenüber dem Ehemann erscheint in Ruanda zwar denkbar und naheliegend, aber bei nicht herausgehobener unterstellter oppositioneller Tätigkeit nicht zwingend.

2.

Aus der Glaubhaftigkeit des Vortrags resultiert nach Auffassung des Gerichts auch Verfolgungsgefahr im Falle der Rückkehr nach Ruanda. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in dessen Urteil vom vom 14.3.2022 (4 LB 20/19, juris) verwiesen.

II.

Der Bescheid vom [redacted] ist den übrigen Klägern gegenüber rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten.

Eine Verfolgung der übrigen Kläger droht nicht. Ebenso wenig droht ihnen eine Schlechtbehandlung im Sinne der EMRK, ein sonstiger ernsthafter Schaden oder Lebensumstände, die ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nahelegen. Sie wurden zudem in Ruanda mit ihren Erkrankungen behandelt, so dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen.

Freilich wird insoweit nach Unanfechtbarkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugunsten der Klägerin zu 1) mutmaßlich Familienasyl gemäß § 26 Abs. 1, 4 AsylG zu gewähren sein.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung). In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[redacted]